

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

Gesetzliche  
Nr. 20.

## Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 6.

Sonnabend, 9. Januar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Postamts 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen. Bezugnahme für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Entschädigung. Preis für die Steingepäck 48 mm breite Körpersäule 18 Pf. (Postabzug 12 Pf.). Beizubringender und unbelastlicher Sack nach bestehendem Tarif. Notation und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Nachstehend wird

1. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 — R. G. Bl. S. 3 — über das Ausmahlen von Brotgetreide,
2. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 — R. G. Bl. S. 6 — über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot,
3. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 — R. G. Bl. S. 8 — über die Bereitstellung für Backware und
4. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 — R. G. Bl. S. 12 — über die Höchstpreise von Kleie noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, 7. Januar 1915. 76 III L.

Ministerium des Innern. 85

### Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweihundertfünfzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 2.

Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Durchmahlen des Getreides bis zu den Mindestfällen dieser Verordnung ausreichend ist, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

§ 4.

Soweit ein Verkäufer von Roggen- oder Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsgemäß liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach dieser Verordnung zugelassene Mehlsorte gleicher Art zu liefern, die der verkaufte im Ausfuhrverhältnis am nächsten steht; zur Lieferung einer nach § 3 zugelassenen Mehlsorte ist er nur dann verpflichtet, wenn er sie auf Grund einer nach § 3 erteilten Erlaubnis selbst herstellen kann.

§ 5.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringerwertigen Mehles nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Verträge zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsgemäß liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 6.

Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) darf, insbesondere auch von Mühlen, nur in einer Mischung abgezogen werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl (§ 1 Abs. 1) unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält. Weizengängsmehl (§ 2 Abs. 2) darf ungemischt abgegeben werden. Roggenauszugsmehl (§ 1 Abs. 2) darf zum Müsli nicht verwendet werden.

§ 7.

Diese Bestimmungen gelten auch für Fälle, in denen Weizen für Rechnung eines anderen ausgemahlen wird (Kunden- und Lohnmüller); sie gelten nicht für Weizengängmehl, das bei Antrittstrennen dieser Verordnung bereits im freien Verkehr des Inlandes war oder das aus dem Ausland eingeführt wird.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 für den Fall zulassen, daß die Abgabe von Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) von einer Mühle an eine andere zur Vornahme des Müschens erfolgt; dies gilt auch für die Kunden- und Lohnmüller.

§ 8.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Weizengängmehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Weizengängmehl aufbewahrt, festgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftsszeit einzutreten, daförlbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsauszeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 9.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Weizengängmehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aussichtsvertonen sind verpflichtet, den

Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erforderung Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 10.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschäftswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsvorstellungen, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Geschwiegernheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 8 widerrichtet;
2. wer den Vorschriften des § 8 widerhält;
3. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen widerrichtet.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 12.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 6 widerrichtet den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einrichtung in die Geschäftsauszeichnungen oder die Entnahme einer Probe verzögert;
2. wer die in Gemäßigkeit des § 7 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissenschaftlich unvorsichtige Angaben macht.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Die Bekanntmachungen über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 461) und vom 19. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 535) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

### Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

#### Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf nicht verfüttert werden:

1. mahlfähigiger Roggen und Weizen, auch gequetscht, gefroren oder sonst zerkleinert;
2. mahlfähiger Roggen und Weizen, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
5. Brot mit Ausnahme von verborbenem Brot und Brotabfällen.

§ 2.

Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schrotten gehört, nicht verwendet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrotten, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Soweit bringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, im landwirtschaftlichen Betrieb des Brotbackers erzeugt ist, für das in diesem Betrieb gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zu lassen.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Weizengängmehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Weizengängmehl aufbewahrt, festgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftsszeit einzutreten, daförlbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsauszeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Weizengängmehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aussichtsvertonen sind verpflichtet, den

der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 7.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestimmten Betriebsleiter und Aussichtsvertonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erforderung Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 8.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschäftswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsvorstellungen, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Geschwiegernheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschäftswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsvorstellungen, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Geschwiegernheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verboten der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwidert;
2. wer wissenschaftliche Erzeugnisse, die dem Verboten der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwidert hergestellt sind, verläuft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 widerrichtet;
4. wer die in Gemäßigkeit des § 8 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissenschaftlich unvorsichtige Angaben macht.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 12.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 widerrichtet;
2. wer die in Gemäßigkeit des § 6 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissenschaftlich unvorsichtige Angaben macht.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zwischenhandlungen werden nach § 9 der vorhandenen Verordnung bestraft.

Berlin, den 5. Januar 1915.

### Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Düsseldorf.

#### Bekanntmachung über die Bereitstellung von Backware.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebzig Gewichtsteile an anderem Mehl oder mehlartigen Stoffen vermehlt werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizengängmehl verwendet wird.

Als Zwieback im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Brot aus neuwürdig Gewichtsteile Mehl oder mehlartigen Stoffen verwendet werden.

§ 2.

Bei der Bereitung von Roggenbrot dürfen ungemischtes Weizengängmehl nicht verwendet werden.

§ 3.